

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/344/2019/II-30</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.09.2019				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.09.2019				
Stadtrat	öffentlich	16.10.2019				

**Titel:**

Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste mit den 10 Bewerbern, die Rahmen einer Vorauswahl die meisten Stimmen und zugleich zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erreicht haben.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 20-22, § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-----

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck  
Bürgermeisterin und Beigeordnete  
Für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Vorsitzender des Stadtrates

## Anlage 1:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Halle endet am 31.01.2020. Für die nachfolgende Amtszeit von fünf Jahren ist die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern neu zu wählen.

Hierzu haben die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 28 VwGO in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen, die vom Stadtrat beschlossen wird. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Durch das Verwaltungsgericht wurde die Anzahl der Personen bestimmt, die von den jeweiligen Kommunen (Landkreise und kreisfreien Städte) gem. § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat danach 10 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Aus den Vorschlagslisten wählt ein Ausschuss, der beim Verwaltungsgericht zusammentritt, die ehrenamtlichen Richter.

Die vorliegende Liste der Kandidaten enthält mehr Bewerber als die Anzahl der Wahlvorschläge, die die Stadt Dessau-Roßlau dem Verwaltungsgericht zu unterbreiten hat. Daher muss der Stadtrat unter diesen eine Vorauswahl treffen, so dass nur 10 von ihm zu benennende Bewerber verbleiben.

Dies kann zweckmäßigerweise nur dadurch geschehen, dass in einer Vorauswahl die Bewerber mit den meisten Stimmen ermittelt werden, und dass diese sodann vom Stadtrat auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

Die so ermittelte Vorschlagsliste muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die in der Anlage aufgeführten Bewerber erfüllen die Voraussetzungen nach den §§ 20 bis 22 VwGO für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter.

Sie haben eine Erklärung abgegeben, die nach § 44a des deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570), erforderlich ist.

Die in der Liste benannten Bewerber haben sich aufgrund von Presseaufrufen (Amtsblatt der Stadt und Mitteldeutsche Zeitung) für dieses Ehrenamt gemeldet.

Anlage:

- Vorschlagsliste A (öffentlich)
- Vorschlagsliste B (nicht öffentlich)